



**Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem  
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Schwalm-Eder-Kreis**

zwischen dem Schwalm-Eder-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss,  
Parkstraße 6 in 34576 Homberg (Efze)  
- nachfolgend Schwalm-Eder-Kreis genannt -

und

dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vertreten durch den  
Kreisausschuss,  
Friedloser Straße 12 in 36251 Bad Hersfeld  
- nachfolgend Landkreis Hersfeld-Rotenburg genannt -

Der Schwalm-Eder-Kreis und der Landkreis Hersfeld-Rotenburg schließen auf Grundlage des §§ 24 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (HKGG) in Verbindung mit den §§ 40, 41, 45, 58 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (HAG/BAföG) folgende Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg überträgt sämtliche Aufgaben nach §§ 40 Abs. 1, 41, 45, 58 Abs. 3 BAföG i.V.m. § 1 HAG/BAföG gemäß §§ 24 Abs. 1, Nr. 1, 25 HKGG auf den Schwalm-Eder-Kreis, der diese Delegation annimmt und die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit übernimmt.
- (2) Der Schwalm-Eder-Kreis führt die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben einschließlich der Bearbeitung der Widerspruchs- und Klageverfahren im eigenen

Namen durch. Alle übrigen Bestimmungen des BAföG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt

## **§ 2 Pflichten der Kooperationspartner**

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis verpflichtet sich, die laufende Bearbeitung, Beratung, Bewilligung, Auszahlung, etwaige Rücknahmen sowie Rückforderungen entsprechend den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) i.V.m. dem SGB X im Bereich Ausbildungsförderung für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu übernehmen. Dafür werden Beschäftigte mit einer derzeitigen Eingruppierung in TVöD 9a/A 8 HBesG mit dem für den im Landkreis Schwalm-Eder geltenden Fallzahlenschlüssel eingesetzt. Eine aufgrund von tarifvertraglichen Bestimmungen notwendige Anpassung der Eingruppierung bleibt vorbehalten.
- (2) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellt sicher, dass sich ab dem in § 6 bestimmten Beginn der Aufgabenwahrnehmung durch den Schwalm-Eder-Kreis BAföG-Interessenten und –bezieher an den Schwalm-Eder-Kreis wenden. Anträge und weitere BAföG-relevanten Unterlagen, die im Landkreis Hersfeld-Rotenburg eingehen, werden umgehend an den Schwalm-Eder-Kreis weitergeleitet.
- (3) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg übergibt dem Schwalm-Eder-Kreis alle laufenden BAföG-Vorgänge, inklusive etwaiger Rückforderungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, sowie alle noch nicht archivierungsfähigen Akten. Diese sollen ohne Rückstände bearbeitet sein. Der datensichere Transport in den Schwalm-Eder-Kreis obliegt dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg.
- (4) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg archiviert eigenverantwortlich die archivfähigen Akten entsprechend den vorgeschriebenen Fristen und stellt diese, falls erforderlich, innerhalb von 5 Arbeitstagen zur Verfügung. Die archivfähigen Akten der Folgejahre werden dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur Archivierung übergeben.
- (5) Bei Einführung der E-Akte im Bereich Ausbildungsförderung trägt der Landkreis Hersfeld-Rotenburg anteilig die nach Ausschöpfung ggf. geleisteter Förderungen anfallenden Kosten der Digitalisierung.
- (6) Es werden einmal wöchentlich Vor-Ort-Sprechstunden im Landkreis Hersfeld-Rotenburg angeboten, welche seitens des Schwalm-Eder-Kreises durchgeführt werden. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellt für diesen Zweck eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung und erstattet die in diesem Zusammenhang

entstehenden Fahrtkosten nach dem HRKG. Ferner werden durch den Schwalm-Eder-Kreis digitale Sprechzeiten angeboten.

- (7) Der Schwalm-Eder-Kreis weist die Fallzahlen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg mit statistischen Daten nach. Die Daten werden erstmalig zum 31.12.2024 und im Anschluss jährlich zum Stichtag: 31.12. erhoben und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg mitgeteilt.

### **§ 3 Haftung**

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis haftet für Schäden, die dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg dessen Beschäftigten oder von ihm beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehen, haftet der Schwalm-Eder-Kreis nur im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung der Beschäftigten.
- (3) Der Schwalm-Eder-Kreis haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur Verfügung gestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren. Weiterhin besteht keine Haftung für Schäden, deren Ursache in die Zeit der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zurückreicht, auch wenn der Schaden im Zeitraum der Aufgabenwahrnehmung durch den Schwalm-Eder-Kreis entstanden ist. In diesen Fällen haftet der Landkreis Hersfeld-Rotenburg unmittelbar und stellt den Schwalm-Eder-Kreis von sämtlichen Ersatzansprüchen frei.

### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg erstattet dem Schwalm-Eder-Kreis alle Aufwendungen (Personal- und Sachkosten), die für die Erledigung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen.
- (2) Die Kostenerstattung für Personalkosten (Sachbearbeitung) erfolgt nach Arbeitsplatzkostentabelle des Schwalm-Eder-Kreises auf Basis der Eckdaten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST). Maßgeblich für die Erstattung eines Jahres ist die Personal- und Arbeitsplatzkostentabelle des Vorjahres. Für die Sachbearbeitung werden 140 Fälle-/Vollzeitäquivalent und eine Eingruppierung 9a TVöD / A8 HBesG zugrunde gelegt. Vom Schwalm-Eder-Kreis im Rahmen etwaiger Überprüfungen festgelegte Veränderungen in der Fallzahlbemessung oder bei der

Eingruppierung des Personals werden vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg nach vorheriger Offenlegung für die Kostenerstattung anerkannt.

Die Zahlung erfolgt in Form von monatlichen Abschlägen von 1/12 der Jahressumme des Vorjahres zum 20. eines jeden Monats. Die Spitzabrechnung soll bis zum 31. Januar des Folgejahres vorliegen. Zahlungsansprüche hieraus werden innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung fällig. Sollten die für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zur erbringenden Leistungen des Schwalm-Eder-Kreises umsatzsteuerpflichtig werden, ist die Umsatzsteuer vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu tragen.

- (3) Für eine Übergangszeit von 12 Monaten erstattet der Landkreis Hersfeld-Rotenburg für die BAFöG-Sachbearbeitung aufgrund des voraussichtlich erhöhten Klärungsbedarfs (unabhängig von der tatsächlichen Fallzahl) die Kosten für 1,5 VZÄ TVöD 9a. Für die Folgejahre erfolgt eine Abrechnung auf Basis der Fallzahlen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg im Verhältnis zur Gesamtfallzahl der vom Schwalm-Eder-Kreis zu bearbeitenden Fälle.
- (4) Bei Gesetzes- oder erheblichen Fallzahländerungen kann in Abstimmung mit dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg unterjährig eine Neuberechnung vorgenommen und der benötigte Stellenumfang angepasst werden.
- (5) Kosten für Widerspruchs- und Klageverfahren werden auf Basis der Personalkosten laut Personal- und Arbeitsplatzkostentabelle des Schwalm-Eder-Kreises der KGST des jeweiligen Vorjahres bzw. anhand von Kostennachweisen wie folgt erstattet:

Tätigkeit	Zuständigkeit	Zeitlicher Umfang	Vergütung
Bearbeitung; Abhilfe oder Rücknahme durch den WS-Führer	Sachgebietsleitung BAföG	2 Stunden	EG 11 TVöD/ A 11 HBesG
Erstellen des WS-Bescheides	Sachgebietsleitung BAföG	2 Stunden	EG 11 TVöD/ A 11 HBesG
Weitere Kosten z.B. Anwaltskosten, Reisekosten im Rahmen von Widerspruchsverfahren		Nach Aufwand	Auf Nachweis
Abgabe des WS-Verfahrens an Anhörungsverfahren	Justitiar Rechtsamt	Pauschal je Widerspruch 2 Stunden,	A 14 HBesG

im Rechtsamt		je Klageverfahren nach Aufwand	
Weitere Kosten z.B. Anwaltskosten, Reisekosten, Kosten von Klageverfahren		Nach Aufwand	Auf Nachweis

Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt jährlich im Rahmen der Spitzabrechnung.

### **§ 5 Förderung**

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg verpflichtet sich, beim Land Hessen für diese Kooperation Fördermittel zu beantragen und dort alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg verpflichtet sich, bewilligte Fördermittel zu 50 % umgehend an den Schwalm-Eder-Kreis weiterzuleiten. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist für die administrative Abwicklung incl. Nachweiserstellung etc. gegenüber dem Land Hessen verantwortlich. Der Ausgleich nach § 7 HAG/BAföG bleibt davon unberührt. Der Schwalm-Eder-Kreis stellt dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg die von ihm für den Verwendungsnachweis zu erstellenden Unterlagen fristgerecht zur Verfügung.

### **§ 6 Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung**

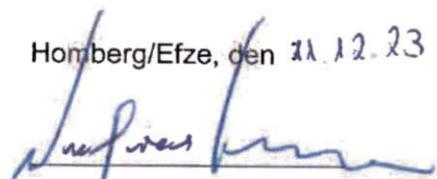
- (1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung ist nach § 27 Abs. 2 HKGG von der kündigenden Partei die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Änderungen der Zuständigkeit, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt werden, gehen dieser Vereinbarung vor.

### **§ 7 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel**

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, § 62 HVwVfG. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden nur nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Beteiligten dies von vornherein bedacht.

Hornberg/Efze, den 21.12.23



Winfried Becker

Landrat



Jürgen Kaufmann

Erster Kreisbeigeordneter

Bad Hersfeld, den 14.12.2023



Torsten Warnecke

Landrat



Dirk Noll

Erster Kreisbeigeordneter